

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hennstedt

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entschädigungssatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2010; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2011

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2012; in Kraft getreten mit Beginn des 22.01.2013

Nachtrag Nr.2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2019, in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2020

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hennstedt

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt vom 14.12.2010 / 11.12.2012 / 17.09.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, nicht nur in die sie gewählt sind, der Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Hennstedt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Hennstedt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an Sitzungen der Fraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen können der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Kosten für die dienstliche Wohnraum- und Telefonnutzung pauschal erstattet werden.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

§ 5

Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 4 Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 4 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird. Der Stundensatz der Entschädigung für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beträgt höchstens 12,50 €.

§ 7

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 8

Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilligen Feuerwehren – EntschVOFF) geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertretungen (EntschVOFF) geleistet.
- (3) An den Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl – fF) geleistet.
- (4) An den Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 14 € geleistet, wenn seine Tätigkeit als

Gerätewart über die zeitliche Inanspruchnahme der üblichen Tätigkeit als Gerätewart in der freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.

- (5) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Absatzes 3) und 4), so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 2) tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hennstedt, 16.12.2010 / 19.12.2012/ 30.09.2019

gez.
Bürgermeister